Gesuch zeitlich befristetes Reklamegesuch für Parteien

A. Gesuchsteller **(Partei)** _____
Verantwortlich **(Name, Vorname, Adresse)** _____
_____
Telefon tagsüber, Natel, Tel. G, E-Mail, _____
Text auf dem Plakat, Anlass Datum _____
Grösse _____
Aushang (maximal 7 Wochen von_____ bis_____
6 Wochen vor dem Abstimmungstermin und 1 Woche danach.

A. **Freistehende Plakate, politische Aushänge**

☐ GS 2254-1 Städtlerallmend / Alpenblick
Grundeigentümer Kanton Zug

☐ GS 2261-1 Teuflibach/Knonauerstrasse
Grundeigentümer Kanton Zug

☐ GS 409-1 Hammer, Sinserstrasse
Grundeigentümer Kanton Zug

☐ GS 512-1 Knonauerstrasse/Papieri
Grundeigentümer Kanton Zug

☐ GS 677 Friesencham/Gibel
Grundeigentümer Kanton Zug

B. **Freistehende Plakate (gebührenpflichtig und Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich)**

☐ **Cham, Sinserstrasse, Grundstück Alois Iten, Fahrtrichtung Cham** (Privat-Grundstück; Herr Alois Iten, Tel. 079 207 11 17)

C. Die Werbetafeln dürfen nur an den erwähnten Stellen aufgestellt werden.
Untersagt ist das Aufstellen von Werbeträgern, im Kreuzungsbereich von Strassen, im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, bei Verzweigungen oder Ausfahrten.
Die Sichtweiten sind zu gewährleisten. Der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit dürfen nicht beeinträchtigt werden (z.B. bewegliche Teile, Fahnen und ähnliches). Die Werbetafeln sind so zu gestalten, dass sie nicht mit Signalen verwechselt werden können. Es dürfen keine reflektierenden, fluoreszierenden oder lumineszierenden Materialien verwendet werden.
Die Werbeträger sind unmittelbar nach dem Anlass durch den Bewilligungsnehmer zu entfernen. Die Zustimmung für das Aufstellen der Werbetafeln auf Privatgrund ist beim Grundeigentümer direkt einzuholen. Wenn der Einwohnergemeinde für Aufstellungsorte keine schriftlichen Bewilligungen der Grundeigentümer vorliegen, können diese vom Polizeiamt nicht bewilligt werden.

D. Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 50.00.

Datum _____ Unterschrift _____